

Einschreiben

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus
3003 Bern

Höhestrasse 54
8702 Zollikon

Rämistrasse 46
8001 Zürich

+41 44 512 17 30
info@kipfer-anwalt.ch
www.kipfer-anwalt.ch

UID-Nummer:
CHE-173.021.820 MWST

Zollikon, den 11. August 2020

Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren

Uniterre hat mich mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt. Namens und auftrags meiner Mandantin reiche ich vorliegend eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein.

Wir stellen dabei folgenden **Antrag**:

Das Bundesamt für Landwirtschaft sei aufzufordern, die Milchpreisstützverordnung korrekt umzusetzen.

Begründung

I. Formelles

- 1 Die Aufsichtsbeschwerde (auch Aufsichtsanzeige) gemäss Art. 71 VwVG ist ein Rechtsbehelf, mit welchem die Aufsichtsbehörde auf Missstände hingewiesen werden kann. Die Möglichkeit der Aufsichtsanzeige besteht unabhängig von einer gesetzlichen Grundlage und zu jedem Zeitpunkt. Jedes staatliche Handeln oder Unterlassen kann angeprangert werden, solange dieses in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erfolgte.
- 2 Der Unterzeichner dieser Beschwerde wurde bevollmächtigt.

Beilage 1: Vollmacht

II. Materielles

- 3 Zur Förderung der einheimischen Käse- und Milchwirtschaft erhält jeder Milchproduzent 10,5 Rappen für jedes Kilogramm Milch, das zu Käse verarbeitet wird. Diese Regelung besteht unter dem Begriff „Verkäsungszulage“ seit 1999. Damit wollte der Bund verhindern, dass der inländische Milchpreis nicht noch weiter fällt und dass der Käser in der Schweiz die einheimische Milch genauso günstig einkaufen kann wie die Konkurrenz im Ausland. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in der Milchpreisstützungsverordnung (MSV). Die Milchproduzenten erhalten nebst Verkäsungszulagen zusätzlich allenfalls noch 3 Rappen pro Kilogramm Milch als Siloverzichtszulage, sofern bei der Fütterung der Kühe kein Silofutter eingesetzt wird.
Diese Zulagen werden den Milchverarbeitungsunternehmen ausbezahlt und sollten den Milchbauern weitergegeben werden. Ungefähr 75% der Milch gelangt über den Handel und teilweise über mehrere Geschäftsstufen zu den Käsereien/Molkereien (sogenannte Zweit- und Drittmilchkaufverträge). Dabei verliert der Milchproduzent je nach Konstellation den Überblick, wohin seine Milch transportiert und wo sie verarbeitet wird.
- 4 In der Praxis wird die MSV wie folgt umgesetzt: Für die Milchverarbeitungsunternehmen sei es zu kompliziert, die Verkäsungszulagen in den Abrechnungen separat auszuweisen. Deshalb gilt als vorherrschende Meinung unter den Milchhändlern und Milchverarbeitern, dass die Verkäsungszulage bereits im Auszahlungspreis der Milch eingerechnet sei und deshalb nicht separat ausgewiesen werden müsse. Gemäss Art. 6 MSV haben Milchverwerter die Zulagen in der Abrechnung jedoch separat auszuweisen. Die

Buchhaltung ist so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. Das wurde vom BLW mit Schreiben vom 24. April 2013 bestätigt.

Beilage 2: Schreiben BLW 24.04.2013

- 5 In der Praxis steht in den Milchabrechnungen insbesondere bei ELSA und MOOH nichts von einer Verkäsungszulage. Sie sind der Meinung, die Verkäsungszulage sei bereits im Milchpreis inbegriffen. Dies widerspricht klar den gesetzlichen Vorgaben, wonach die Zulagen in den Abrechnungen separat auszuweisen sind (Art. 6 lit. b MSV). Als Beispiele erhalten Sie Abrechnungen des grössten Milchverarbeiters in der Schweiz, der ELSA. Wir verfügen über viele Abrechnungen diverser Verarbeitungsunternehmungen. Es würde den Rahmen vorliegender Aufsichtsbeschwerde sprengen, noch mehr Abrechnungen beizulegen. Auf Wunsch können diese gerne bei uns bezogen werden. Uns ist keine einzige Abrechnung bekannt, auf welcher eine Zulage für Verkäsung ausgewiesen würde.

Beilage 3: Abrechnungen ELSA bzgl. Milchbauer Maurus Gerber für die Monate Februar, Mai und Juni 2019

Beilage 4: MOOH-Abrechnung März 2020

- 6 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist der Überzeugung, dass das System als Ganzes funktioniere. Man kontrolliere jährlich rund 300 Betriebe. Dass das BLW vorliegend kaum objektiv sein kann, liegt in der Natur der Sache. Schliesslich trägt das BLW die Verantwortung für die Auszahlung der Zulagen als auch für die Kontrolle derselben.
- 7 Es steht somit fest, dass in den allermeisten oder gar allen Abrechnungen die Verkäsungszulagen nicht ausgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Verkäsungszulage zumeist bei den Milchverarbeitern und Händlern verbleibt. Damit wird Sinn und Zweck der MSV ausgehöhlt. Die MSV ist unter diesen Voraussetzungen ein wertloser Papiertiger.
- 8 Art. 14 Abs. 2 MSV lautet wie folgt: "*Es (=BLW) führt stichprobenweise Inspektionen durch, eröffnet bei Verdacht auf Widerhandlungen eine Untersuchung und verfügt Verwaltungsmassnahmen.*" Die Durchführung der Inspektionen obliegt gemäss Verordnung dem BLW selber. Es lässt diese durch die eigene Inspektionsstelle, die sogenannte "Inspektionsstelle BLW", durchführen.

- 9 Aus Inspektionsberichten vom Bundesamt für Landwirtschaft ist die Tatsache bekannt, dass die Inspektionsstelle Milch bei einigen CH-Milchverarbeitern dabei half, die Zulagengelder als integraler Bestandteil des Milchpreises zu erklären, womit die Zulage rechtswidrig nicht weitergeleitet wurde. Dies hatte zur Wirkung, dass real verkäste Milch auf dem Papier zu Industriemilch wurde und um die Differenz der Zulagen vergünstigter durch die Milchverarbeiter eingekauft werden kann.
- 10 Unter Ziffer 3 "Auszahlungspflicht" im Formular der Inspektionsberichte wird geprüft, ob die Zulagen in der Abrechnung über den Milchkauf separat ausgewiesen werden, und zwar beim Milchkauf direkt von Produzenten und beim Milchkauf von Dritten (Zweitmilchkauf). In beiden Fällen findet sich eine sogenannte "Erklärung", wonach Milchverkäufer und Milchkäufer vereinbaren können, dass die Zulagen im Milchpreis inbegriffen sind. Die Inspektionsstelle BLW akzeptiert somit Vereinbarungen eines pauschalen Milchpreises ohne Ausweisung der Zulagen. In Art. 6 lit. b MSV ist klar festgehalten, dass die Zulagen in der Abrechnung über den Milchpreis separat auszuweisen sind. Die Bestimmungen in der Milchpreisstützungsverordnung gehören zum öffentlichen Recht. Die Vorschriften des öffentlichen Rechts sind mit wenigen Ausnahmen nicht abänderbar, sondern zwingend. Der Grund hierfür ist, dass das öffentliche Recht dem öffentlichen Interesse dient und deshalb nicht durch privatrechtliche Abmachungen ausgehebelt werden kann. Dies gilt auch für Art. 6 lit. b MSV.

Somit ist das Akzeptieren privatrechtlicher Abmachungen über die Ausweisung der Zulagen durch das BLW gesetzeswidrig.

- 11 Die Milchverwerter müssen die gelieferten Milchmengen der Milchhersteller täglich aufzeichnen (Art. 8 Abs. 1 MSV). Der Administrationsstelle des BLW sind monatlich die gelieferte Menge je Produzent mitzuteilen (Art. 8 Abs. 2 MSV). Schliesslich haben die Milchverwerter auch eine tägliche detaillierte Verwertungskontrolle durchzuführen (Art. 9 MSV). Dabei ist wiederum monatlich der Administrationsstelle des BLW mitzuteilen, was mit der eingekauften Milch im Detail geschehen ist. Alle diese Daten hat die Administrationsstelle dem BLW zu übermitteln (Art. 12 Abs. 2 lit. b MSV).

Somit verfügen die Administrationsstelle BLW, das BLW selbst und die Milchverwerter über alle relevanten Daten. Die Milchbauern kommen jedoch weder über den Verarbeiter noch über das BLW an die für sie relevanten Daten. Sie können somit nicht kontrollieren, was mit ihrer Milch geschieht.

- 12 Das BLW ist nun aufzufordern, diese Missstände innert kurzer Frist zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Didier Kipfer
Rechtsanwalt

Beilagen:

Beilage 1: Vollmacht

Beilage 2: Schreiben BLW 24.04.2013

Beilage 3: Abrechnungen ELSA bzgl. Milchbauer Maurus Gerber

Beilage 4: Beispiel Inspektionsbericht mit Zulagengelder integriert.